

Sie kennen diesen Vorgang z.B. bei der Bundestagswahl. Sie kommen als Wähler, es wird in Ihrem Wahllokal in einer Liste geprüft, ob Sie wahlberechtigt sind. Erst dann können Sie wählen. So ist es auch bei der Betriebsratswahl. Deswegen müssen Sie bei der Erstellung der Wählerliste sehr sorgfältig vorgehen und sie ebenso sorgfältig „pflegen“.

Zunächst brauchen Sie die Unterstützung Ihres Arbeitgebers. Ihr Arbeitgeber muss Ihnen eine Liste aller Beschäftigten erstellen. Die Liste sollten Sie mit einem Brief anfordern (siehe Formular 070b).

Hinweise:

Die Wählerliste ist das Fundament einer korrekten Betriebsratswahl. Deswegen müssen Sie bei ihrer Erstellung sehr sorgfältig vorgehen und sie ebenso sorgfältig „pflegen“. Aber dazu später mehr.

Nur die Arbeitnehmer, die auf der Wählerliste stehen, können wählen und gewählt werden. **Das Wahlrecht hängt also von der Eintragung in die Wählerliste ab.**

Der Arbeitgeber muss Sie bei der Erstellung der Wählerliste unterstützen (§ 2 Abs. 2 WO) und Ihnen alle notwendigen Informationen geben. Deswegen ist es sinnvoll, sich zuerst an ihn zu wenden. Dazu haben wir für Sie das Musteranschreiben (Formular 070b) vorbereitet.

Denken Sie bitte immer daran: **Die letzte Entscheidung, ob ein Mitarbeiter Ihres Betriebs wahlberechtigt ist, trifft der Wahlvorstand!** Sie sollten sich also die Namen aller Mitarbeiter geben lassen, auch wenn sie der Arbeitgeber nicht für wahlberechtigt hält.

Jetzt schicken Sie aber erst einmal Ihren Brief an den Arbeitgeber. **Noch ein Hinweis:** Vielleicht kann der Arbeitgeber Ihnen die Personalliste elektronisch, z.B. auf einer Diskette, zur Verfügung stellen. Das ist dann sinnvoll, wenn Sie diese Information anschließend ohne großen Aufwand weiterverarbeiten können.

Gesetzliche Grundlagen:

Siehe u.a. auch Wahlordnung (WO):

§ 2 Wählerliste

- (1) Der Wahlvorstand hat für jede Betriebsratswahl eine Liste der Wahlberechtigten (Wählerliste), getrennt nach den Geschlechtern, aufzustellen. Die Wahlberechtigten sollen mit Familienname, Vorname und Geburtsdatum in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden. Die nach § 14 Abs. 2 Satz 1 des Arbeitnehmerüberlassungs-gesetzes nicht passiv Wahlberechtigten sind in der Wählerliste auszuweisen.
- (2) Der Arbeitgeber hat dem Wahlvorstand alle für die Anfertigung der Wählerliste erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Er hat den Wahlvorstand insbesondere bei Feststellung der in § 5 Abs. 3 des Gesetzes genannten Personen zu unterstützen.
- (3) Das aktive und passive Wahlrecht steht nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu, die in die Wählerliste eingetragen sind. Wahlberechtigten Leiharbeiterinnen und Leiharbeitnehmern im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes steht nur das aktive Wahlrecht zu (§ 14 Abs. 2 Satz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes).
- (4) Ein Abdruck der Wählerliste und ein Abdruck dieser Verordnung sind vom Tage der Einleitung der Wahl (§ 3 Abs. 1) bis zum Abschluss der Stimmabgabe an geeigneter Stelle im Betrieb zur Einsichtnahme auszulegen. Der Abdruck der Wählerliste soll die Geburtsdaten der Wahlberechtigten nicht enthalten. Ergänzend können der Abdruck der Wählerliste und die Verordnung mittels der im Betrieb vorhandenen Informations- und Kommunikationstechnik bekannt gemacht werden. Die Bekanntmachung ausschließlich in elektronischer Form ist nur zulässig, wenn alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von der Bekanntmachung Kenntnis erlangen können und Vorkehrungen getroffen werden, dass Änderungen der Bekanntmachung nur vom Wahlvorstand vorgenommen werden können.
- (5) Der Wahlvorstand soll dafür sorgen, dass ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, vor Einleitung der Betriebsratswahl über Wahlverfahren, Aufstellung der Wähler- und Vorschlagslisten, Wahlvorgang und Stimmabgabe in geeigneter Weise unterrichtet werden.